
Antrag an Landrat (18. März 2024)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **431.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 431.1

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug gemäss dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)³⁾.

¹⁾ SR 531

²⁾ NG 431.1

³⁾ SR 531

Art. 2 Organisation

¹ Der Kanton vollzieht die übertragenen Aufgaben unter Einbezug der Gemeinden.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden und Instanzen in einer Verordnung.

Art. 3 Kosten, Mittel

¹ Der Kanton und die Gemeinden haben die bei ihnen anfallenden Kosten des Vollzuges der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung zu tragen.

² Der Regierungsrat stellt im Bedarfsfall die für den Kanton notwendigen finanziellen, personellen und infrastrukturellen Mittel zur Verfügung. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen gemäss Art. 31-33 LVG⁴⁾ kann innert fünf Tagen Einsprache eingereicht werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert fünf Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

³ Der Entscheid des Regierungsrates kann nach den Bestimmungen des Bundesrechts angefochten werden.

⁴ Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁵⁾.

Art. 5 Strafanzeige

¹ Liegt eine Widerhandlung gegen Strafbestimmungen des Landesversorgungsgesetzes⁶⁾ vor, sind die Vollzugsorgane zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

Art. 6 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

⁴⁾ SR 531

⁵⁾ NG 265.1

⁶⁾ SR 531

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)»⁷⁾ vom 17. März 2004 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Der Landratspräsident

Der Landratssekretär

⁷⁾ NG 431.1